



II A 4

**Strafrechtliche Bekämpfung der Wirtschafts-  
und Umweltkriminalität, Geldwäsche, Steuerstrafrecht**  
**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**  
**Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37**  
**10117 Berlin**

Per E-Mail an - [IIA4@bmjv.bund.de](mailto:IIA4@bmjv.bund.de) -

## BMJV-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Zuleitung des oben aufgeführten Referentenentwurfs. Als bundesweiter Dachverband der deutschen Angelfischer nehmen wir nachfolgend zu dem vorgelegten Entwurf von unserer Seite her Stellung:

1. Auf der Grundlage der vorliegenden EU-Richtlinie werden in den Referentenentwurf jetzt im Bereich der Strafbarkeit neue Begriffe eingeführt, die sich aus einer Legaldefinition ergeben sollen.  
So sieht der Referentenentwurf den Begriff „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebietes“, und ebenso dem Begriff des „Ökosystems“, neu als strafrechtlich relevantes Merkmal vor. Die Legaldefinitionen sind so formuliert, dass sie nach unserer Auffassung für den zu erwartenden Empfängerhorizont nicht hinreichend klar erscheinen. Wir sehen hier erhebliche Bedenken im Hinblick auf § 1 StGB. Diese Bestimmung verlangt für das StGB eine gesetzliche Fixierung des Normprogramms, welche dem Bürger eine Orientierung seines Handelns erlaubt und seinen Freiheitsraum gegen unvorhersehbare Eingriffe des Staates sichert. Die Strafbarkeit der Tat im materiellrechtlichen Sinn muss daher gesetzlich bestimmt sein durch ein formelles Gesetz. Die Tat muss dabei hinreichend bestimmt in einem formellen Gesetz als strafbar beschrieben sein. Da gerade auch der Strafraumen deutlich und zum Teil nahezu drakonisch erweitert wird, sind an das Bestimmtheitsgebot strenge Anforderungen zu stellen. Wir halten es für sehr zweifelhaft, ob die oben genannten Legaldefinitionen des Referentenentwurfs ausreichen.
2. Der Referentenentwurf zum Umweltstrafrecht geht zudem in mehreren Punkten über die Mindestvorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1203 hinaus. So ergibt sich aus der Begründung des Entwurfs zu § 69c Abs. 1 BNatSchG-E der ausdrückliche Hinweis, dass die Strafraumenobergrenze



„über die EU-Vorgaben hinausgehend“ auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angehoben wird – mit Verweis auf den möglichen Unrechtsgehalt schwerer Umweltschäden.

§ 69b Abs. 10 BNatSchG-E sieht daneben im Entwurf ausdrücklich keinen Strafausschluss für bestimmte Verstöße gegen die CITES-Verordnung vor, obwohl die Richtlinie einen solchen in Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe a und c grundsätzlich ermöglicht. Darüberhinaus werden der Straftatenkatalog erweitert und neue Deliktsformen aufgenommen. Der Entwurf schafft breiten Raum für zusätzliche Eignungsdelikte (Gefährungsdelikte ohne Schadenseintritt).

Ebenso wird die Versuchstrafbarkeit stark ausgedehnt auf alle Tathandlungen (§ 325 Abs. 2 StGB-E u. a.), auch dort, wo die Richtlinie zunächst nur eine Mindestumsetzung verlangt. Ziel soll dabei nach der Begründung des Referentenentwurfs unter anderem sein, spürbare Konsequenzen für schwere Umweltstraftaten schaffen zu wollen. Mittel seien dabei auch höhere, z. t. drakonische Geldbußen und eine beabsichtigte schärfere Verfolgung.

Nach den Erfahrungen der Umweltverbände war das bereits vorhandene geltende Umweltstrafrecht in der juristischen Aufarbeitung durch die Justiz bereits bisher allenfalls als Randgeschehen anzusehen. Es kann als Grund u.a. vermutet werden, dass die Verwaltung nicht die notwendigen erforderlichen fachlichen Kräfte für diese Bereiche in ausreichendem Maß zur Verfügung stellen kann. Eine weitere Ursache kann darin liegen, dass Ermittlungsbehörden bzw. die Justiz selbst ebenfalls kaum schwerpunktmäßig über zuarbeitende Fachleute verfügen. Im Referentenentwurf findet sich hierzu keinerlei Ansatz für zu schaffende zusätzliche Stellen.

Auch im Bereich Justiz sind trotz der beabsichtigten deutlichen Aufgabenerweiterung offenbar keine zusätzlichen Stellen für Richter und Staatsanwälte vorgesehen. Ebenso wenig findet sich im Entwurf eine Regelung dahingehend, wie ausreichende fachliche Unterstützung für die Justiz zur strafrechtlichen Aufarbeitung zur Verfügung gestellt und dauerhaft sichergestellt werden kann. Wenn jedoch die ausreichende fachliche Ausstattung und die notwendige Personaldecke nicht sichergestellt werden, dann scheinen plakative Verschärfungen, die in zahlreichen Bereichen über die Mindestvorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1203 hinausgehen, nicht als geeigneter alleiniger Lösungsweg.

3. Eine weitere Möglichkeit, dem Referentenentwurf zu der von ihm beabsichtigten größeren Abschreckungswirkung vor Umweltstraftaten zu verhelfen, wurde im Referentenentwurf anscheinend bisher nicht geprüft. So wäre ein zusätzlicher Weg neben höheren Geldbußen, den anerkannten Umweltverbänden im Bereich von Umweltschäden den Weg zu erleichtern, Schadensersatz gegenüber den Schädigern geltend zu machen.